

MARKT MITTENWALD

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mittenwald folgende

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer**

§ 1

**§ 5 Steuersatz**

In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung „18 v.H.“ durch die Bezeichnung „20 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mittenwald, den 24.11.2021

(Siegel)

Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister